

Das Präsidium hat am 02.12.2020 nach Anhörung des Senats am 23.09.2020 die erste Änderung der Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren an der Universität Göttingen ohne Universitätsmedizin vom 19.04.2011 (AM I 8/2011, S. 433) beschlossen.

## **Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren an der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) (Leistungsbezüge-Richtlinie)**

### **§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung der Richtlinie**

(1) <sup>1</sup>Diese Richtlinie ergeht aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung–NHLeistBVO-) i d. F. vom 16.12.2002. <sup>2</sup>Sie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen nach der NHLeistBVO für beamtete Professorinnen und Professoren und Professorinnen und Professoren im Angestelltenverhältnis, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

(2) Bei den in Abs. 1 genannten Professorinnen und Professoren handelt es sich um:

a) Professorinnen und Professoren, die nach dem 30.09.2003 berufen oder ernannt worden sind oder werden,

b) vorhandene Professorinnen und Professoren, die nach Bundesbesoldungsordnung C besoldet werden und entweder auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Präsidium für eine Besoldung nach Bundesbesoldungsordnung W votieren oder aufgrund von Bleibvereinbarungen nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

(3) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen für die hauptberuflichen Mitglieder des Universitätspräsidiums sowie für nebenberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten erfolgt durch den Stiftungsausschuss in eigener Zuständigkeit und ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

### **§ 2 Kontingentierung**

(1) Für Leistungsbezüge für besondere Leistungen stehen mindestens 20 v. H. und höchstens 60 v. H. aus dem Vergaberahmen (§ 34 Bundesbesoldungsgesetz) zur Verfügung.

### **§ 3 Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge**

(1) Die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen gemäß § 2 a Abs. 2 NBesG erfolgt durch das Präsidium auf der Grundlage der hierzu ergangenen Regelungen des Bundesbesoldungsgesetzes, des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes sowie der NHLeistBVO.

(2) <sup>1</sup>Die Überschreitung des in § 33 Abs. 3 Satz 1 Bundesbesoldungsgesetz genannten Prozentsatzes des jeweiligen Grundgehaltes hinsichtlich der Ruhegehaltsfähigkeit der Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge soll grundsätzlich nicht erfolgen. <sup>2</sup>Zurzeit liegt der vom Hundertsatz gemäß § 33 Abs. 3 Satz 1 BBesG bei 40 v. H.

### **§ 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Leistungsbezüge gemäß § 4 der NHLeistBVO können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Weiterbildung und bei der Nachwuchsförderung.

(2) Leistungsbezüge können als laufende Zahlungen oder als Einmalzahlung (Prämie) gewährt werden.

(3) Als Entscheidungsgrundlage für die Anerkennung von besonderen Leistungen in der Forschung können insbesondere herangezogen werden:

- die interne und externe Evaluation der nachgewiesenen Forschungsleistungen, vor allem die Qualität der Publikationstätigkeit
- Durchführung von Forschungsprojekten, erfolgreicher Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen (z. B. SFB, Graduiertenkolleg), die durch begutachtete Drittmittel finanziert oder gefördert werden
- herausragende Preise für Forschung
- die Herausgabe von wissenschaftlich anerkannten Publikationsorganen oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften
- Transferleistungen (z. B.: Ausgründungen, Verwertung eigener Patente, Wissenschaftstransfer in die Praxis, Industriekooperationen ohne Auftragsforschung, soweit hiermit keine Zulagen i. S. d. § 6 NHLeistBVO verbunden sind)
- Gutachtertätigkeiten von besonderem wissenschaftlichem Rang (z. B. DFG-Fachgutachter)
- Vortragstätigkeiten auf Einladung von wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen.

(4) Besondere Leistungen in der Lehre oder Nachwuchsförderung können insbesondere anerkannt werden durch:

- Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation i. S. v. § 5 NHG
- herausragende Preise und überregionale Auszeichnungen für Lehre
- Abfassung von Lehrbüchern, die hohe fachliche Anerkennung genießen
- besondere Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus (z. B. in interdisziplinären Studiengängen, die das Lehrprofil der Universität Göttingen verbessern), überdurchschnittliche Prüfungsbelastung
- herausragende Beiträge zur Nachwuchsförderung (z. B. Schaffung und Leitung von Promotionsstudiengängen, Graduiertenkollegs oder Graduiertenschulen).

(5) Besondere Leistungen können auch nachgewiesen werden durch:

- Schärfung des Profils der jeweiligen Fakultät und/oder der Universität in der Fort- und Weiterbildung
- herausgehobene Funktionen in wissenschaftlichen Gesellschaften und wissenschaftlichen Organisationen
- Berufung in nationale oder internationale Beratungs- oder Entscheidungsgremien
- innovative Genderkonzepte und deren erfolgreiche Umsetzung
- innovative Beiträge zur Studienreform.

(6) <sup>1</sup>Zur Beurteilung der besonderen Leistungen können die an der Universität Göttingen zur Verfügung stehenden Leistungsdaten für Vergleiche mit Fachkolleginnen und Fachkollegen innerhalb und außerhalb der Universität Göttingen herangezogen werden. <sup>2</sup>Bei Beteiligung in koordinierten Projekten, welche auch die Mitarbeit von Kolleginnen und Kollegen erfordert,

werden in der Regel nur die herausgehobenen Aktivitäten der/des antragstellenden Professorin/Professors berücksichtigt.

## **§ 5 Leistungsstufen**

(1) <sup>1</sup>Besondere Leistungsbezüge, die als laufende Zahlungen gewährt werden sollen, werden auf Grundlage der Kriterien des § 4 Abs. 3 bis 5 in Stufen in Höhe von jeweils 280 € vergeben. <sup>2</sup>Insgesamt können höchstens acht Stufen vergeben werden.

(2) <sup>1</sup>Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt aufgrund bereits erbrachter Leistungen im Sinne von § 4 insbesondere in den zum Zeitpunkt der Antragstellung zurückliegenden drei Jahren. <sup>2</sup>Bei Vergabe der Leistungsstufen ist auch zu berücksichtigen, ob die Professorin oder der Professor in einem oder in mehreren der in § 4 genannten Feldern besondere Leistungen erbringt.

(3) Die Stufen werden in der Regel einzeln und nacheinander vergeben.

(4) <sup>1</sup>Die Bewilligung von Stufe 1 setzt Leistungen voraus, die über die Erfüllung der vereinbarten oder üblichen Dienstpflichten hinausgehen. <sup>2</sup>Die nachfolgenden Stufen 2 bis 4 entsprechen demgegenüber jeweils graduell gesteigerten höheren Leistungen. <sup>3</sup>In besonderen Fällen können abweichend von Abs. 3 zwei Stufen gleichzeitig vergeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Bewilligung von Stufe 5 setzt die Bewilligung der Stufen 1 bis 4 nach § 5 Abs. 4 und weitere individuelle Leistungen voraus, die die Leistungen im Vergleich mit den Kolleginnen und Kollegen des jeweiligen Faches deutlich überschreiten. <sup>2</sup>Die nachfolgenden Stufen 6 bis 8 entsprechen demgegenüber jeweils graduell gesteigerten höheren individuellen Leistungen.

## **§ 6 Verfahren**

(1) <sup>1</sup>Leistungsbezüge können auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors durch das Präsidium gewährt werden. <sup>2</sup>Anträge sind mit einem vom Präsidium zu beschließenden Formular bis zum 15. Dezember oder bis zum 15. Juni eines Jahres zu stellen. <sup>3</sup>Dem Antrag ist ein Selbstbericht beizufügen, in dem darzulegen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen ist, worin das Besondere der erbrachten Leistung liegt. <sup>4</sup>Vor der Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nimmt die Dekanin oder der Dekan zu dem Antrag oder Vorschlag Stellung. <sup>5</sup>Sie oder er kann auch selbst die Gewährung mit Zustimmung der Professorin oder des Professors vorschlagen. <sup>6</sup>Von dieser Möglichkeit soll die Dekanin oder der Dekan vor allem Gebrauch machen, wenn dies zur Gleichbehandlung geboten ist.

(2) Sofern der Antrag mit der Erbringung von Leistungen in der Lehre begründet wird, ist neben der Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans die Stellungnahme der Studiendekanin oder des Studiendekans einzuholen.

(3) Im Falle der Bewilligung von besonderen Leistungsbezügen werden diese bei einer Antragstellung bis zum 15. Dezember frühestens ab dem 1. April des Folgejahres und bei einer Antragstellung bis zum 15. Juni frühestens ab dem 1. Oktober des laufenden Jahres vergeben.

(4) <sup>1</sup>Die Beträge werden monatlich neben der übrigen Besoldung ausgezahlt. <sup>2</sup>Der in § 5 Abs. 1 genannte Betrag erhöht sich um den vom Hundertsatz, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden; dies gilt auch für eine rückwirkend in Kraft tretende Erhöhung.

(5) <sup>1</sup>Die erstmalige Gewährung von besonderen Leistungsbezügen wird auf in der Regel drei Jahre befristet. <sup>2</sup>Auf einen Antrag für einen unmittelbar sich anschließenden Fortsetzungszeitraum kann

- a) dieselbe Stufe befristet,
  - b) dieselbe Stufe unbefristet oder
  - c) dieselbe Stufe unbefristet sowie eine höhere Stufe befristet
- gewährt werden. <sup>3</sup>Ein Antrag nach Satz 2 ist in der Regel frühestens drei Jahre nach der letzten Bewilligung zulässig.

### **§ 6a Expertengremium**

<sup>1</sup>Bei seiner Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen lässt sich das Präsidium von einem Expertengremium beraten. <sup>2</sup>Die fünf Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vom Präsidium auf Vorschlag des Senats durch das Präsidium bestellt; dabei ist auf eine repräsentative Vertretung aller Fächergruppen zu achten. <sup>3</sup>Mindestens 40 vom Hundert der Mitglieder sollen Frauen sein. <sup>4</sup>Die Amtszeit eines Mitgliedes des Expertengremiums beträgt vier Jahre. <sup>5</sup>Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Expertengremiums führen die Geschäfte fort, bis eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger bestellt ist.

### **§ 7 Zusammentreffen von Berufungs- und BleibeLeistungsbezügen mit besonderen Leistungsbezügen**

(1) Sofern Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge bewilligt wurden, werden besondere Leistungsbezüge nur für die Leistungen bewilligt, die über die vereinbarten Ziele und Erwartungen hinausgehen.

(2) In den Berufungs- und Bleibevereinbarungen soll festgelegt werden, wie viele Stufen im Sinne von § 5 Absatz 1 in den vereinbarten Berufungs-/BleibeLeistungsbezügen bereits enthalten sind.

(3) Sind einer Professorin oder einem Professor Berufungs- oder BleibeLeistungsbezüge gewährt worden, ist ein Antrag auf besondere Leistungsbezüge grundsätzlich frühestens drei Jahre nach dessen Bewilligung zulässig.

### **§ 8 Wechsel von der C- in die W-Besoldung**

(1) Anlässlich eines Antrages auf Wechsel aus der C-Besoldung in die W-Besoldung gemäß § 77 Abs. 2 Satz 2 Bundesbesoldungsgesetz (in der am 31.08.2006 geltenden Fassung) gelten bei der erstmaligen Bewilligung von besonderen Leistungsbezügen die in Abs. 2 bis 4 aufgeführten und von den Regelungen der §§ 5 und 6 abweichenden Regelungen.

(2) <sup>1</sup>Als besondere Leistungsbezüge kann ein Betrag abweichend von der Stufenregelung vergeben werden. <sup>2</sup>Dabei ist zu vereinbaren, welcher Stufe des § 5 Abs. 1 die besonderen Leistungsbezüge entsprechen.

(3) Eine Beratung im Expertengremium nach § 6 Abs. 6 ist entbehrlich, sofern die besonderen Leistungsbezüge die Differenz zwischen den zuletzt nach C3 bzw. C4 zustehenden Bezügen (ohne Familienzuschlag) und dem W2 bzw. W3 Grundbetrag zzgl. eines Stufenbetrages nach § 5 Abs. 1 nicht übersteigen.

(4) <sup>1</sup>Die Bewilligung von besonderen Leistungsbezügen nach Abs. 2 setzt einen unwiderruflichen Antrag auf Wechsel in die W-Besoldung voraus, wobei der Wechsel von BesGr. C3 nach BesGr. W2 und von BesGr. C4 nach BesGr. W3 erfolgt. <sup>2</sup>Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 genannten Fristen finden keine Anwendung.

## **§ 9 Prämie**

(1) Neben der Bewilligung von Leistungsbezügen als laufende Zahlung nach § 5 können auch einmalige besondere Leistungsbezüge (Prämie) durch das Präsidium vergeben werden  
a) für besondere Leistungen, insbesondere für besondere Erfolge, in Höhe von 2.500 € oder  
b) für außerordentliche Leistungen in Höhe von 5.000 €.

(2) Vorschlagsberechtigt sind neben den Dekaninnen und Dekanen die Mitglieder des Präsidiums. § 6 findet, mit Ausnahme von Abs. 6, keine Anwendung.

(3) Die Bewilligung von besonderen Leistungsbezügen nach § 5 steht der Bewilligung einer Prämie für die gleiche besondere Leistung nicht entgegen.

## **§ 10 Funktionsleistungsbezüge**

(1) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) <sup>1</sup>Funktionsleistungsbezüge werden für folgende ausgeübte Funktionen gewährt:

- Dekanin oder Dekan 644,18 Euro
- Studiendekanin oder Studiendekan 322,09 Euro
- jedes weitere Mitglied des Dekanats 214,73 Euro.

<sup>2</sup>Die Zulage wird monatlich gewährt.

(3) Die in Abs. 2 genannten Beträge erhöhen sich um den vom Hundertsatz, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden; dies gilt auch für eine rückwirkend in Kraft tretende Erhöhung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Richtlinie tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen zum 01.05.2011 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt die Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren an der Universität Göttingen ohne Universitätsmedizin in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.07.2008 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2008) außer Kraft.

(2) <sup>1</sup>Professorinnen und Professoren, denen bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie besondere Leistungsbezüge nach der bisher geltenden Richtlinie bewilligt wurden, werden mit Wirkung vom 01.05.2011 wie folgt in das neue Stufensystem des § 5 Abs. 1 übergeleitet:

- a) aus der alten Stufe 1 in die neue Stufe 1
- b) aus der alten Stufe 2 in die neue Stufe 2
- c) aus der alten Stufe 3 in die neue Stufe 4
- d) aus der alten Stufe 4 in die neue Stufe 6
- e) aus der alten Stufe 5 in die neue Stufe 8.

<sup>2</sup> Sofern der Betrag der neuen Stufe niedriger ist, als der Betrag der bisherigen Stufe, wird die Differenz zum bisherigen Betrag weiter gewährt. <sup>3</sup>Sobald aufgrund eines erneuten Antrages eine zusätzliche Stufe vergeben wird, erfolgt eine Anrechnung des Differenzbetrages auf die nächste Stufe. <sup>4</sup>Bisherige Befristungen bleiben unberührt.